



Stand 22. April 2021

Information der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen*

Verteilung der Fördermittel für das Jahr 2021 auf die einzelnen Förderebenen

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe bildet der § 20h im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Grundsätze, Kriterien und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in der Fassung vom 27. August 2020 definiert [www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de].

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Der Richtwert beläuft sich im Jahr 2021 auf 1,19 Euro pro Versicherten. Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene sowie Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre Projektförderung.

In Hessen stehen somit insgesamt rund 6,5 Millionen Euro für die Projekt- und Pauschalförderung zur Verfügung. Nach Abzug des Förderanteils für die Bundesebene verbleiben für die Pauschalförderung in Hessen rund 3,7 Millionen Euro.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördergelder sieht wie folgt aus:

- 50 % für die Selbsthilfekontaktstelle
- 25 % für die Selbsthilfeorganisationen
- 25 % für die Selbsthilfegruppen

* Die **Pauschalförderung auf der Landesebene** erfolgt gemeinsam und einheitlich durch alle Krankenkassen und deren Verbände auf Landesebene.

Der GKV-Selbsthilfeförderung Hessen gehören an:

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic, Landesdirektion Hessen

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

SVLFG - Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hessen